

# ZEICHENERKLÄRUNG

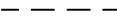
gemäß Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90 vom 18.12.1990

	WA = ALLGEMEINES WOHNGEBIET	Art der baulichen Nutzung ( § 9 (1) Ziff. 1 BauGB )
	Geschoßflächenzahl GFZ	Maß der baulichen Nutzung ( § 9 (1) Ziff. 1 BauGB )
0,4	Grundflächenzahl GRZ	
II	Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)	
0	offene Bauweise	Bauweise ( § 9 (1) Ziff. 2 BauGB )
	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	
	Straßenverkehrsfläche	Verkehrsflächen ( § 9 (1) Ziff. 11 BauGB )
	Gehweg	
	Straßenbegrenzungslinie	
	Trafostation	Flächen für Versorgungsanlagen ( § 9 (1) Ziff. 12, 13 BauGB )
	Spielanlagen	Flächen für Spielanlagen ( § 9 (1) Ziff. 5 BauGB )
	öffentliche Grünfläche	Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft ( § 9 (1) Ziff. 20, 25 BauGB )
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern auf privaten Flächen. Flächen dienen auch zur Anlage von Muldenrinnen zum schadlosen Abfluß der überschüssigen Niederschlagswasser	
	Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern	
	Flächen für die Versickerung und Rückhaltung von Niederschlagswasser	
		Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, sowie für Ablagerungen ( § 9 (1) Ziff. 14)

## Sonstige Planzeichen

		Grenze des räumlichen Geltungs- bereiches des Bebauungsplanes	( § 9 (7) BauGB )
		Bauabschnittsgrenze	

## Sonstige Darstellungen

	bestehende Grundstücksgrenzen		Flurgrenze		
	empfohlene Grundstücksgrenzen		Baugrenze		
	Muldenrinnen gemäß § 9 (1) Ziff. 14 BauGB				
	Leitungsrecht gemäß § 9 (1) Ziff. 21 BauGB				
	Stromleitung 20 kV, wird in den Straßenbereich als Erdleitung verlegt				
KG	Kellergeschoß	EG	Erdgeschoß	DG	Dachgeschoß
SD	Satteldach	WD	Walmdach		